

1970	Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1970	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes Bundesgesetzbl. III 7690-1-1	649
26. 5. 70	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes Bundesgesetzbl. III 7690-1-1	653
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	658
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	658

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes

Vom 19. Mai 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1682) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 580), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes vom 31. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 569), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 5 erhalten die folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, einmalige Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 2

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist

(§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Stellen die Sparraten ausschließlich vereinbarte vermögens-wirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögen-bildungsgesetzes dar, die nach einer ver-änderlichen Größe, insbesondere dem Stunden-lohn bemessen werden, so gilt das Erfordernis der gleichbleibenden Höhe als gewahrt, wenn die tatsächlichen Einzahlungen, gemessen am Jahresbetrag der vereinbarten Sparraten, nicht mehr als um 20 vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(2) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholt Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Fest-legungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(3) Der Sparvertrag mit festgelegten Spar-raten ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist, oder wenn Einzahlungen zurückge-zahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag ab-getreten oder beliehen werden. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Un-terschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist; im Fall des Absatzes 1 letzter Satz liegt eine teil-weise Unterbrechung vor, wenn der Jahresbe-trag der tatsächlichen Einzahlungen niedriger ist als 80 vom Hundert der vereinbarten Sparraten.

(4) Liegt eine völlige Unterbrechung (Absatz 3 Satz 1) vor, so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiensbegünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 3 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiensbegünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Stellen die Sparraten vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes dar, so gilt im Fall einer teilweisen Unterbrechung für die Einzahlungen der folgenden Kalenderjahre Absatz 1 letzter Satz entsprechend in bezug auf den Jahresbetrag der Sparraten, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist.

§ 3

Wertpapier-Sparverträge

(1) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, nach denen der Prämiensparer zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) einmalige Beträge einzahlt und sich verpflichtet, die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. Erwirbt der Prämiensparer als Arbeitnehmer eigene Aktien seines Arbeitgebers, so braucht der Kaufpreis nicht über das Kreditinstitut abgerechnet zu werden, wenn der Prämiensparer dem Kreditinstitut eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über den gezahlten Kaufpreis vorlegt.

(2) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Beträge einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. § 2 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Nicht zu den prämiensbegünstigten Aufwendungen gehören besonders berechnete Stückzinsen.

§ 4

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) sind

Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen, die er zur Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz erhalten hat, unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 5

Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen

Die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat, gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.
 2. Erwirbt der Prämiensparer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen oder werden diese Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
 3. Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen."
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ (§§ 1, 2 und 5)“ durch die Worte „ (§§ 1 bis 4)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „und im Fall des § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Schuldenverwaltung“ gestrichen.
3. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Leistet der Prämiensparer Einzahlungen auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 2) oder eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 3 Abs. 2), den er in einem vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen hat, und ist der Prämiensatz (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als derjenige für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses, so verbleibt es für diese Einzahlungen bei dem höheren Prämiensatz.

(2) Ist der Prämienhöchstbetrag (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des Prämiensatzes (Absatz 1 oder § 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die in Absatz 1

bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämienparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Bei Prämienparern, die zu Beginn des Kalenderjahrs des Vertragsabschlusses das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei denen deshalb die Prämie nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes bemessen worden ist, sind die Absätze 1 und 2 für Sparraten eines späteren Kalenderjahrs, zu dessen Beginn der Prämienparer das 17. Lebensjahr bereits vollendet hat, nicht anzuwenden."

4. § 7a wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Bei Versäumung der Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen sind die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung über die Gewährung von Nachsicht entsprechend anzuwenden.

(3) Für die vorzeitige Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sowie bei Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 Abs. 3 Satz 1) ist."

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

6. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. bekannt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Falle der Heirat des Prämienparers (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes) sowie im Falle des Todes des Prämienparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) —
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

(2) Die Bausparkasse hat dem Kreditinstitut die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes an die Bausparkasse überwiesene Sparbeiträge zurückgezahlt, die Bausparsumme ausgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen

werden. Die Anzeigepflicht entfällt im Falle des Todes des Prämienparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) oder in den Fällen, in denen die Bausparsumme oder die auf Grund der Beleihung empfangenen Beiträge zum Wohnungsbau (§ 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) verwendet werden.

(3) Der Prämienparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 2), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist."

7. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Das Kreditinstitut hat die Gutschriften der Prämien vorbehaltlich des Absatzes 2 rückgängig zu machen,

1. wenn festgestellt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämienparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei gelten die zuletzt geleisteten Sparbeiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist;
2. in den Fällen, in denen die Festlegung aufgehoben wird, weil
 - a) Wertpapiere oder Anteilscheine dem Aussteller im Zuge einer Verschmelzung oder Eingliederung oder zum Zwecke des Umtauschs in andere Wertpapiere oder Anteilscheine oder nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden,
 - b) festverzinsliche Schuldverschreibungen dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung zur Einlösung vorgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß der Prämienparer an Stelle der zurückgegebenen oder eingelösten Wertpapiere oder Anteilscheine den dafür erhaltenen Gegenwert bis zum Ablauf der Fest-

legungsfrist festlegt. § 1 Abs. 5 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit der Gegenwert in Geld besteht.“

8. In § 13 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Wird nach der Überweisung von Prämien und Zinsen (§ 4 des Gesetzes) festgestellt, daß diese zu Unrecht gewährt oder überwiesen worden sind, so sind sie zurückzuzahlen; § 12 Abs. 1 Nr. 2 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Finanzamt fordert durch schriftlichen, begründeten Bescheid die zurückzuzahlenden Beträge vom Prämienparer, wenn sie bereits an ihn ausgezahlt worden sind, im übrigen vom Kreditinstitut zurück. Fordert das Finanzamt Beträge vom Kreditinstitut zurück, so ist der Bescheid auch dem Prämienparer bekanntzugeben. § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gilt entsprechend.“

9. § 14 wird durch die folgenden §§ 14 und 15 ersetzt:

„§ 14

Änderung

des zu versteuernden Einkommensbetrags
oder des Jahresarbeitslohns

(1) Ändert sich der zu versteuernde Einkommensbetrag oder der Jahresarbeitslohn (§ 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes), nachdem das Finanzamt über den Prämienantrag entschieden hat, und würde sich bei Zugrundelegung des geänderten Betrags eine höhere oder niedrigere Prämie ergeben, so ist die Prämiengutschrift entsprechend zu berichtigen oder der zuviel überwiesene Betrag zurückzufordern. Dabei gelten § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Änderungen des zu versteuernden Einkommensbetrags oder des Jahresarbeitslohns bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festlegungsfrist rechtskräftig geworden ist.

§ 15

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 gilt erstmals für Sparraten, die im Kalenderjahr 1969 fällig geworden sind.

(4) Die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 580), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 569), über die Festlegungsfrist gelten letztmals für Unterbrechungen, Rückzahlungen, Abtretungen und Beleihungen, die vor dem 22. August 1969 erfolgt sind.

(5) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt erstmals für Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine, die nach dem 21. August 1969 festgelegt werden. Für Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine, die vor dem 22. August 1969 festgelegt worden sind, gilt weiterhin § 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1963, geändert durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967.

(6) Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 gilt erstmals für Wertpapier-Sparverträge, die nach dem 31. Dezember 1969 abgeschlossen worden sind. Für vor dem 1. Januar 1970 abgeschlossene Wertpapier-Sparverträge gilt weiterhin § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1963, geändert durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967.

(7) Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 gilt erstmals für prämiengünstigte Sparbeiträge, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.“

10. Der bisherige § 15 wird § 16.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
Vom 26. Mai 1970**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1682) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung

1. der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 569) und
2. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 19. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 649)

bekanntgemacht.

Bonn, den 26. Mai 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
in der Fassung vom 26. Mai 1970
(SparPDV 1969)**

§ 1

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, einmalige Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 2

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach

gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Stellen die Sparraten ausschließlich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes dar, die nach einer veränderlichen Größe, insbesondere dem Stundenlohn, bemessen werden, so gilt das Erfordernis der gleichbleibenden Höhe als gewahrt, wenn die tatsächlichen Einzahlungen, gemessen am Jahresbetrag der vereinbarten Sparraten, nicht mehr als um 20 vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(2) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden; die

im folgenden Kalenderjahr nachgeholt. Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(3) Der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist, oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist; im Fall des Absatzes 1 letzter Satz liegt eine teilweise Unterbrechung vor, wenn der Jahresbetrag der tatsächlichen Einzahlungen niedriger ist als 80 vom Hundert der vereinbarten Sparraten.

(4) Liegt eine völlige Unterbrechung (Absatz 3 Satz 1) vor, so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstig. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 3 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiengünstig, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Stellen die Sparraten vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes dar, so gilt im Fall einer teilweisen Unterbrechung für die Einzahlungen der folgenden Kalenderjahre Absatz 1 letzter Satz entsprechend in bezug auf den Jahresbetrag der Sparraten, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist.

§ 3

Wertpapier-Sparverträge

(1) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, nach denen der Prämiensparer zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) einmalige Beträge einzahlt und sich verpflichtet, die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. Erwirbt der Prämiensparer als Arbeitnehmer eigene Aktien seines Arbeitgebers, so braucht der Kaufpreis nicht über das Kreditinstitut abgerechnet zu werden, wenn der Prämiensparer dem Kreditinstitut eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über den gezahlten Kaufpreis vorlegt.

(2) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Beträge einzuzahlen

und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. § 2 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Nicht zu den prämiengünstigen Aufwendungen gehören besonders berechnete Stückzinsen.

§ 4

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen, die er zur Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz erhalten hat, unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 5

Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen

Die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat, gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.
2. Erwirbt der Prämiensparer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen oder werden diese Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
3. Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen.

§ 6

Übertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1 bis 4) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämiensparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämiensparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

**Höhe der Prämie bei Sparverträgen
mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen**

(1) Leistet der Prämienparer Einzahlungen auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 2) oder eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 3 Abs. 2), den er in einem vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen hat, und ist der Prämienersatz (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als derjenige für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses, so verbleibt es für diese Einzahlungen bei dem höheren Prämienersatz.

(2) Ist der Prämienhöchstbetrag (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des Prämienersatzes (Absatz 1 oder § 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämienparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Bei Prämienparern, die zu Beginn des Kalenderjahrs des Vertragsabschlusses das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei denen deshalb die Prämie nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes bemessen worden ist, sind die Absätze 1 und 2 für Sparraten eines späteren Kalenderjahrs, zu dessen Beginn der Prämienparer das 17. Lebensjahr bereits vollendet hat, nicht anzuwenden.

§ 8

Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen

(1) Hat ein Prämienparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, am 20. September des Kalenderjahrs, in dem er die Sparbeiträge geleistet hat, weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist für die Durchführung des Prämienverfahrens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Prämienparer

1. zuletzt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vor dem 20. September weggefallen ist;
2. zuerst seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach dem 20. September eingetreten oder wieder begründet worden ist.

(2) Hat ein Prämienparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, einen mehrfachen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist § 73 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes und den Absätzen 1 und 2

ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämienverfahrens auf dieses Finanzamt über.

(4) Die §§ 78 und 79 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

§ 9

**Antragsfrist nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes
in besonderen Fällen**

Die Frist für den Antrag des Prämienparers auf Erteilung eines Bescheids (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Finanzamt dem Kreditinstitut die Ablehnung des Antrags auf Gewährung der Prämie mitgeteilt hat.

§ 10

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Bei Versäumung der Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen sind die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung über die Gewährung von Nachsicht entsprechend anzuwenden.

(3) Für die vorzeitige Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sowie bei Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 Abs. 3 Satz 1) ist.

(4) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. bekannt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Falle der Heirat des Prämienparers (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes) sowie im Falle des Todes des Prämienparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) —
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

(2) Die Bausparkasse hat dem Kreditinstitut die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes an die Bausparkasse überwiesene Sparbeiträge zurückgezahlt, die Bausparsumme ausbezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Die Anzeigepflicht entfällt im Falle des Todes des Prämiensparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) oder in den Fällen, in denen die Bausparsumme oder die auf Grund der Beleihung empfangenen Beträge zum Wohnungsbau (§ 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) verwendet werden.

(3) Der Prämiensparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 2), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 12

Rückgängigmachung von Prämiengutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat die Gutschriften der Prämien vorbehaltlich des Absatzes 2 rückgängig zu machen,

1. wenn festgestellt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämiensparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei gelten die zuletzt geleisteten Sparbeiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist;
2. in den Fällen, in denen die Festlegung aufgehoben wird, weil
 - a) Wertpapiere oder Anteilscheine dem Aussteller im Zuge einer Verschmelzung oder Eingliederung oder zum Zwecke des Umtauschs in andere Wertpapiere oder Anteilscheine oder nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden,

b) festverzinsliche Schuldverschreibungen dem Aussteller nach Auslösung oder Kündigung zur Einlösung vorgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß der Prämiensparer an Stelle der zurückgegebenen oder eingelösten Wertpapiere oder Anteilscheine den dafür erhaltenen Gegenwert bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festlegt. § 1 Abs. 5 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit der Gegenwert in Geld besteht.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt über die Rückgängigmachung der Gutschrift der Prämie einen schriftlichen, begründeten Bescheid erteilt; § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

§ 13

Rückforderung von Prämien und Zinsen

(1) Wird nach der Überweisung von Prämien und Zinsen (§ 4 des Gesetzes) festgestellt, daß diese zu Unrecht gewährt oder überwiesen worden sind, so sind sie zurückzuzahlen; § 12 Abs. 1 Nr. 2 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Finanzamt fordert durch schriftlichen, begründeten Bescheid die zurückzuzahlenden Beträge vom Prämiensparer, wenn sie bereits an ihn ausgezahlt worden sind, im übrigen vom Kreditinstitut zurück. Fordert das Finanzamt Beträge vom Kreditinstitut zurück, so ist der Bescheid auch dem Prämiensparer bekanntzugeben. § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen überwiesen worden sind.

(4) Auf die Beitreibung zurückzuzahlender Beträge sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend anzuwenden.

§ 14

Anderung des zu versteuernden Einkommensbetrags oder des Jahresarbeitslohns

(1) Ändert sich der zu versteuernde Einkommensbetrag oder der Jahresarbeitslohn (§ 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes), nachdem das Finanzamt über den Prämienantrag entschieden hat, und würde sich bei Zugrundelegung des geänderten Betrags eine höhere oder niedrigere Prämie ergeben, so ist die Prämien-gutschrift entsprechend zu berichtigen oder der zu-

viel überwiesene Betrag zurückzufordern. Dabei gelten § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Änderungen des zu versteuernden Einkommensbetrags oder des Jahresarbeitslohns bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festlegungsfrist rechtskräftig geworden ist.

§ 15

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 gilt erstmals für Sparraten, die im Kalenderjahr 1969 fällig geworden sind.

(4) Die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 580), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 569) über die Festlegungsfrist gelten letztmals für Unterbrechungen, Rückzahlungen, Abtretungen und Beleihungen, die vor dem 22. August 1969 erfolgt sind.

(5) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt erstmals für Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine, die nach dem 21. August 1969 festgelegt werden. Für Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine, die vor dem 22. August 1969 festgelegt worden sind, gilt weiterhin § 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1963, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967.

(6) Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 gilt erstmals für Wertpapier-Sparverträge, die nach dem 31. Dezember 1969 abgeschlossen worden sind. Für vor dem 1. Januar 1970 abgeschlossene Wertpapier-Sparverträge gilt weiterhin § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1963, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967.

(7) Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 gilt erstmals für prämiengünstige Sparbeiträge, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.

§ 16

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
15. 5. 70 Verordnung PR Nr. 4/70 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 12/58 über die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn auf Grund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge	91	21. 5. 70	22. 5. 70
20. 5. 70 Verordnung TSF Nr. 5/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	93	23. 5. 70	1. 6. 70
11. 5. 70 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über Zuschläge zu den Entgelten für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar	93	23. 5. 70	20. 5. 70
15. 5. 70 Verordnung Nr. 15/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	94	26. 5. 70	1. 6. 70
Berichtigung der Verordnung PR Nr. 4/70 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 12/58 über die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn auf Grund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge	94	26. 5. 70	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 852/70 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Seelachs (<i>gadus virens</i>), gesalzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 47 kg oder mehr und höchstens 50 Seiten enthaltend, der Tarifstelle ex 03.02 A I f	13. 5. 70	L 103/1
12. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 853/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	13. 5. 70	L 103/2
12. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 854/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 5. 70	L 103/3
12. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 855/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 5. 70	L 103/5
12. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 856/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 5. 70	L 103/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 857/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 5. 70	L 103/8
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 858/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 5. 70	L 104/1
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 859/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 5. 70	L 104/3
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 860/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 5. 70	L 104/5
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 861/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 5. 70	L 104/6
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 862/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	14. 5. 70	L 104/7
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 863/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	14. 5. 70	L 104/8
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 864/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 5. 70	L 104/10
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 865/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 5. 70	L 104/12
13. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 866/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1096/68 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse	14. 5. 70	L 104/13
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 867/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 5. 70	L 105/1
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 868/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 5. 70	L 105/3
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 869/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 5. 70	L 105/5
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 870/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 5. 70	L 105/7
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 871/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	15. 5. 70	L 105/11
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 872/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	15. 5. 70	L 105/13
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 873/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	15. 5. 70	L 105/15
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 874/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	15. 5. 70	L 105/17
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 875/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 5. 70	L 105/19
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 876/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15. 5. 70	L 105/20
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 877/70 der Kommission zur Festsetzung der Verkaufspreise für Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	15. 5. 70	L 105/23
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 878/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	15. 5. 70	L 105/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 879/70 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel	15. 5. 70	L 105/25
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 880/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 5. 70	L 105/26
15. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 881/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Indonesien	16. 5. 70	L 106/28
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 882/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969	16. 5. 70	L 106/1
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 883/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden	16. 5. 70	L 106/2
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 884/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1230/69 über die Anwendung von Ausgleichsbeträgen beim Handel mit bestimmten, unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren	16. 5. 70	L 106/3
15. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 885/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 5. 70	L 106/4
15. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 886/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 5. 70	L 106/6
15. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 887/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 5. 70	L 106/8
15. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 888/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 5. 70	L 106/9
14. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 889/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 5. 70	L 106/10
15. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 890/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	16. 5. 70	L 106/17
15. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 891/70 der Kommission vom 15. Mai 1970 über die Anträge auf Abschlagszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, für den Verbuchungszeitraum „zweites Halbjahr 1969“	16. 5. 70	L 106/27
15. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 892/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen	16. 5. 70	L 106/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.